

Legal update

September 2019

Weinhold Legal

Inhalt

Neuigkeiten in der Gesetzgebung

Novelle des Gesetzes über die Kapitalmarktstätigkeit und weiterer Gesetze

Neu veröffentlichte Rechtsprechung

Gegenseitiges Vorkaufsrecht

Vollmacht

Aktienregister

Auslegung der Bezeichnung „ältere Generation“ im Zusammenhang mit unlauterem Wettbewerb
Beschränkung der Höhe des Schadenersatzes an eingebrachten Sachen

Die in diesem Bulletin enthaltenen Informationen werden aufgrund unserer besten Überzeugung und Erkenntnisse zusammengestellt, die zu dem Zeitpunkt vorlagen, zu dem dieser Text in den Druck gegangen ist. Konkrete Informationen zu den in diesem Bulletin enthaltenen Themen sollten jedoch konsultiert werden, bevor auf ihrer Grundlage Investitionsentscheidungen getroffen werden.

Bank- und Finanzdienstleistungen:

Pavel Jendrulek, Ondřej Havlíček

Fusionen und Akquisitionen:

Daniel Weinhold, Dušan Kmoch, Dalibor Šimeček

Gerichts- / Schiedsverfahren:

Milan Polák, Ondřej Havránek, Zbyšek Kordač

Informationstechnologie und geistiges Eigentum:

Martin Lukáš, Jan Turek

Wettbewerbsrecht / EU-Recht:

Tomáš Čermák

Insolvenzverfahren und Umstrukturierung:

Zbyšek Kordač, Vladimír Petráček

Arbeitsrecht:

Ondřej Havránek, Anna Bartůňková

Immobilien:

Pav Younis, Václav Štraser

© 2019 Weinhold Legal. Alle Rechte vorbehalten

Wir hoffen, dass dieses Legal Update für Sie eine nützliche Informationsquelle ist. An Ihrer Meinung zu diesem Bulletin, insbesondere zu seinem Inhalt, Format und Periodizität, sind wir auch weiterhin interessiert.

Ihre Anmerkungen senden Sie bitte an die E-Mailanschrift: simon.zlotir@weinholdlegal.com oder per Fax an +420 225 385 444 zu Händen von Šimon Žlotíř oder kontaktieren Sie die Person, mit der Sie üblicherweise in Kontakt stehen.

Novelle des Gesetzes über die Kapitalmarktstätigkeit und weiterer Gesetze

Am 22. August 2019 wurde in der Gesetzessammlung das Gesetz Nr. 204/2019GBI. zur Novellierung des Gesetzes über die Kapitalmarktstätigkeit und weiterer Gesetze veröffentlicht. Das Gesetz setzt die Richtlinie 2017/828/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre um. Laut Begründung ist Ziel der Richtlinie die Sicherstellung des langfristigen Wirkens der Aktionäre in Gesellschaften, deren Aktien oder sinngemäßen Wertpapiere als Anteil am Emittenten zum Handel auf dem europäischen geregelten Markt zugelassen sind.

Die gesetzliche Regelung gibt den vorstehend genannten Gesellschaften das **Recht, ihren Aktionär zu kennen** und über ein Vermittlernetz (in Tschechien handelt es sich um Wertpapierhändler, Kreditinstitutionen und den Zentralverwahrer) Kenntnis zu erhalten, wer zum Stichtag ihr Aktionär ist. Börsennotierte Unternehmen sind laut Gesetz weiter verpflichtet, die **Vergütungspolitik** auszuarbeiten und für jede Rechnungsperiode einen Vergütungsbericht zu erstellen; beide Dokumente unterliegen der Genehmigung durch die Hauptversammlung.

Geregelt sind künftig auch sog. **bedeutende Transaktionen** mit verbundenen Parteien (d.h. Verträge, auf deren Grundlage es zur Veräußerung oder Erwerb von Vermögen durch den Emittenten in Höhe von mehr als 10 % der Aktiva oder zur Erhöhung der Schulden des Emittenten in Höhe von mehr als 10 % der Aktiva kommt), bei denen ein höheres Risiko besteht, das Interessen insbesondere der Aktionäre geschädigt werden, die keine verbundene Partei sind (Minderheitsaktionäre). Bedeutende Transaktionen unterliegen, bis auf Ausnahmen, der Genehmigung durch die Hauptversammlung, und die Gesellschaft hat Informationen über eine solche bedeutende Transaktion auf ihren Webseiten zu veröffentlichen.

Das Gesetz führt weiter neue Pflichten für verschiedene Anleger und weitere ausgewählte Subjekte ein, so z. B. die Pflicht für institutionelle Anleger und Vermögensverwalter, die **Mitwirkungspolitik** bezüglich der Stimmrechtsausübung auszuarbeiten, die Pflicht für institutionelle Anleger, die **Anlagestrategie zu veröffentlichen**, die Pflicht für Vermögensverwalter, einen institutionellen Anleger über den Einklang seiner Anlagestrategie mit der Vereinbarung über die Portfolioverwaltung zu informieren, oder die **Informationspflichten des Stimmrechtsberaters**.

Die Gesetzesnovelle tritt am 1.10.2019 in Kraft.

Neu veröffentlichte Rechtsprechung Gegenseitiges Vorkaufsrecht

(Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 27. März 2019, Az. 22 Cdo 2979/2018)

Der Oberste Gerichtshof hat sich in diesem Streit mit der Frage befasst, ob sich das gegenseitige Vorkaufsrecht des Grundstückseigentümers und des Eigentümers des auf diesem Grundstück errichteten Baus auch auf den Miteigentumsanteil erstreckt.

Ziel des gegenseitigen Vorkaufsrechts ist es, das Eigentum des Grundstücks und des auf ihm errichteten Baus zu vereinheitlichen. Da die gesetzliche Regelung des gegenseitigen Vorkaufsrechts die Vertragsfreiheit beider Eigentümer einschränkt, ist sie eng auszulegen; die Regelung des gegenseitigen Vorkaufsrechts findet im Falle des Miteigentums nicht ohne weiteres Anwendung, sondern nur dann, wenn es durch den Kauf des Miteigentumsanteils im Rahmen des gegenseitigen Vorkaufsrechts zur Zusammenlegung des Eigentums des

Legal update

September 2019

Grundstücks und des auf ihm errichteten Baus kommt. Als Beispiel kann die Situation dienen, wo der Grundstückseigentümer zugleich Miteigentümer von $\frac{3}{4}$ des Baus ist und der Miteigentümer von $\frac{1}{4}$ dieses Baus beabsichtigt, seinen Anteil an einen Dritten zu veräußern; in diesem Fall gelangen auf diesen Fall sowohl das gegenseitiges Vorkaufsrecht des Grundstückseigentümers und Eigentümers des auf ihm errichteten Baus, als auch das Vorkaufsrecht im Rahmen des Miteigentums zur Anwendung.

Vollmacht

(Beschluss des Obersten Gerichtshofs vom 21. Mai 2019, Az. 20 Cdo 1299/2019)

In diesem Streit wurde die Verpflichtete dazu verurteilt, der Berechtigten die näher bestimmte Maschine herauszugeben, wobei vor Beginn des Vollstreckungsverfahrens zwischen beiden Parteien Verhandlungen über die freiwillige Herausgabe des Vollstreckungsgegenstandes geführt wurden, er aber wegen Nichtanerkennung der Vollmacht durch die Verpflichtete, da ihre amtliche Beglaubigung fehlte, nicht herausgegeben wurde.

Das Bürgerliche Gesetzbuch verankert die Regel, dass jeder, der sich auf eine private Urkunde beruft, deren Echtheit und Richtigkeit nachzuweisen hat. Aus diesem Grund hat der Oberste Gerichtshof geurteilt, dass, wenn weder der Vollmachtgeber noch der Bevollmächtigte die Echtheit und Richtigkeit der Vollmacht nachweist, ein Dritter einen Beweis verlangen kann, dass eine solche Vollmacht tatsächlich existiert, und solange dem Dritten kein solcher Beweis vorgelegt wird, ist er nicht verpflichtet, seiner Schuld gegenüber dem Vollmachtgeber nachzukommen. Es sind also der Vollmachtgeber oder der Bevollmächtigte, der die Echtheit und Richtigkeit der Vollmacht nachzuweisen hat; ein Dritter muss keine Aktivitäten entwickeln.

Aktienregister

(Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 4. Juni 2019, Az. 27 Cdo 660/2018)

In diesem Fall hat sich der Oberste Gerichtshof damit befasst, dass der Aktiengesellschaft nicht all ihre Aktionäre im Zusammenhang mit einer früheren Emission verbriefter Inhaberaktien bekannt sind, die zum 1.1.2014 in verbrieft Namensaktien umgewandelt wurden, wobei die Aktiengesellschaft das Aktienregister zu führen hat. Nach Auffassung des Obersten Gerichtshofs bestehe die Pflicht, das Aktienregister zu führen, eben auch dann, wenn der Gesellschaft nicht all ihre Aktionäre bekannt sind.

Aktionäre, die der Gesellschaft ihre Aktien nicht in der gesetzlichen Frist vorgelegt haben, dürfen über die Verzugsdauer ihre mit den Aktien verbundenen Rechte nicht ausüben. Die Aktiengesellschaft führt das Aktienregister daher in einem solchen Ausmaß, das alle Aktionäre umfasst, die zur Ausübung der mit den Aktien verbundenen Rechte berechtigt sind.

Da die Aktiengesellschaft verpflichtet ist, dem Aktionär auf Verlangen eine Abschrift des Aktienregisters auszufertigen, wird sie dieses Register, sollten nicht alle Aktionäre der vorstehend genannten Pflicht zur Vorlage der Aktien an die Gesellschaft nachgekommen sein, nur in dem Ausmaß ausfertigen, in dem der Gesellschaft die in das Aktienregister einzutragenden Angaben bekannt sind.

Auslegung der Bezeichnung „ältere Generation“ im Zusammenhang mit unlauterem Wettbewerb

(Urteil des Obersten Gerichtshofs, Az. 23 Cdo 5955/2017, vom 29. Mai 2019)

Im vorliegenden Fall hat die beklagte Gesellschaft in einer Werbeanzeige die Erzeugnisse der Kläger als „hervorragende Äxte ältere Generation“ und Konkurrenzzeugnisse als „Spitzenäxte neuer Generation“ bezeichnet. Streitgegenstand war u.a. die Frage, ob ein solches Verhalten die Generalklausel des unlauteren Wettbewerbs, bzw. auch den Tatbestand der Verunglimpfung erfülle.

Der Oberste Gerichtshof hat festgestellt, dass die Bezeichnung „neue Generation“ mit der Vorstellung eines technisch oder technologisch verbesserten, innovierten oder perfektionierten Erzeugnisses verbunden ist, und zwar in Bezug auf früher hergestellte Erzeugnisse, d.h. Erzeugnisse „älterer Generation“. Zweck der Vermarktung neuer Erzeugnisse ist das Ersetzen älterer Erzeugnisse durch neue Erzeugnisse mit höherer Qualität. Wenn also ein Wettbewerber bei einem Vergleich zweier Erzeugnisse die Bezeichnung „ältere Generation“ und „neuere Generation“ verwendet, so ruft er bei einem durchschnittlichen Verbraucher die Vorstellung hervor, dass eines der Erzeugnisse rückständig ist, wodurch er dem betroffenen Wettbewerber einen Schaden zufügt. Im konkreten Fall ist absolut irrelevant, ob das Erzeugnis der „älteren Generation“ zugleich positiv bewertet wurde, und ebenso unerheblich ist, dass ein individueller Verbraucher das Erzeugnis der „älteren Generation“ als zeiterprobt bewerten könnte; maßgebend ist stets die Betrachtungsweise eines durchschnittlichen Verbrauchers.

Beschränkung der Höhe des Schadenersatzes an eingebrachten Sachen

(Urteil des Obersten Gerichtshofs der Tschechischen Republik, Az. 25 Cdo 3580/2018)

Der Schadenersatz an eingebrachten Sachen ist in §§ 2946 ff. Bürgerliches Gesetzbuch geregelt; der Betreiber von Unterkunftsdiensten hat nach dieser Bestimmung einen Schaden an einer Sache zu ersetzen, die ein Gast in die zur Beherbergung oder zur Hinterlegung von Sachen vorbehaltenen Räume eingebracht hat, bzw. die dort für den Gast eingebracht wurde. Die Höhe dieses Ersatzes ist allerdings auf das Hundertfache des Unterkunftspreises pro Tag begrenzt.

Da das Gesetz nicht näher regelt, was genau unter dem Hundertfachen des Unterkunftspreises pro Tag zu verstehen ist, hat sich in diesem Fall der Oberste Gerichtshof mit der Auslegung dieser Bestimmung befasst.

Nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs beziehe sich diese Obergrenze auf den Gesamtschaden an allen Sachen des Gastes, nicht auf jede der beschädigten Sachen einzeln. Sind im Rahmen eines Unterkunftsraumes mehrere Personen untergebracht, ist Grundlage für die Berechnung der Obergrenze des Schadenersatzes an den Sachen jeder dieser Personen der Preis für diesen Unterkunftsraum und Tag, geteilt durch die Anzahl der in ihm untergebrachten Personen, sofern der Preis nicht auf andere Weise zu bestimmen ist (z. B. wenn der Unterkunftspreis für ein Kind abweichend ist). Hat der Geschädigte die Unterkunft auch für weitere Personen gezahlt, kann dieser Betrag in die angeführte Obergrenze nicht eingeschlossen werden.

Der Oberste Gerichtshof hat das Vorgehen des Berufungsgerichts, das den Aufenthalt vom 4. bis 6.9. als dreitägigen Aufenthalt behandelt hat, zugleich für falsch befunden. Nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs ist in einem solchen Fall der Usus heranzuziehen, dass der An- und Abreisetag keine ganzen Tage sind, sodass es festgestellt hat, dass ein solcher Aufenthalt als zweitägiger Aufenthalt zu behandeln ist.

© 2019 Weinhold Legal